

Bebauungsplan III/74 "Windenergieanlagen Merkstein Nordost"

Legende

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- Sonderbauflächen "Windpark"

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Weg

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch (Gasfernleitung)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen vom Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen
(§ 9 Abs.7 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Hinweis: Grenze des potentziellen Erweiterungsbereiches (nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens)
- 20 m Anbauverbotszone (gem. § 9 I FStrG)
- 40 m Anbaubeschränkungszone (gem. § 9 II FStrG bzw. gem. § 25 II StrWG)
- Maststandort (Mastmittelpunkt)
- Stadtgrenze
- Richtfunkstrecke der Bundeswehr
- Privatweg

Der Bebauungsplan hat folgende Bestandteile:

Zeichnerische und textliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBL. I S . 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBL. I S. 2850) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I S. 466) und der Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S.439) - SGV NRW 232.

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141, 1998 I S. 137) Geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBL. I S. 1950, 2013).

Textfestsetzungen

zum Bebauungsplan III/74 "Windenergieanlagen Merkstein Nordost"

1. Sondergebiet ‚Windpark' gem. § 11 BauNVO

Auf den als Sondergebiet ‚Windpark' festgesetzten Flächen (WEA1 - WEA2) ist jeweils die Errichtung einer Windenergieanlage mit folgenden Größen- und Leistungswerten zulässig:

- Maximale Gesamthöhe über anstehender Geländeoberkante = 150 m
- Leistung von 1,5 bis 3,0 MW
- Nabenhöhe 80 - 110 m über anstehender Geländeoberkante
- Rotordurchmesser 77 - 100 m.

Innerhalb der überbaubaren Flächen dürfen maximal 1.000 qm befestigt werden (für Fundamente, Standflächen, etc.).

In den baulich nicht genutzten Bereichen ist eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

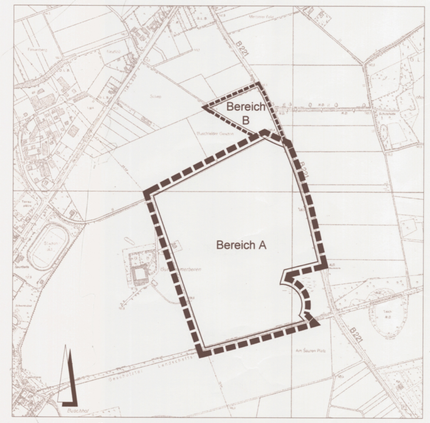
2. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB

In dem für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gekennzeichneten Bereich sind auf einer Fläche von zumindest 925 m² mindestens zweireihige, freiwachsende Hecken zu pflanzen. Die Pflanzdichte ist mit einer Pflanze pro 1,5 m² anzusetzen, als Mindestpflanzqualität sollten verpflanzte Sträucher oder vergleichbare Qualitäten verwendet werden. Als Arten sind Salweide (Salix caprea), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundsrose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa) und Hartriegel (Cornus sanguinea) zu pflanzen.

Die Hecke ist mit Einzelbäumen der Arten Buche (Fagus sylvatica), Stiel- und Traubeneiche (Quercus robur / petrea), Hainbuche (Carpinus betulus) oder Winterlinde (Tilia cordata) zu überstellen. Als Mindestpflanzqualität ist ein Hochstamm 3x v 14-16 anzusetzen.

Hinweis
Aufgrund der Bauhöhe (Gesamthöhe der Windenergieanlagen 150 m über Grund) darf eine Baugenehmigung nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilt werden (§ 14 LuftVG). Zuständig ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zivile Luftfahrtbehörde.
Eine Veröffentlichung der Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis ist zwingend erforderlich.

Es ist sicherzustellen, dass die Erdarbeiten durch das Rheinische Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/90390 (Fax-199) begleitet bzw. überwacht und evtl. notwendige archäologische Maßnahmen ermöglicht werden. Darüber hinaus wird auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW verwiesen.



Übersichtsplan M. 1 : 10.000

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002

Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990

Bestandteile des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

Begründung

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ohne örtliche Überprüfung angefertigt. Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist zur Veröffentlichung freigegeben.

Aachen, den 30.5.05
Az.: 628-21.Nr.2
Kataster- und Vermessungsamt des Kreises Aachen
I. Ulrike-Braun

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgten durch den Fachbereich Stadtentwicklung, Planung, der Stadt Herzogenrath.

Herzogenrath, den 21.06.2005

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt hat in der Sitzung vom 06.09.2001 gemäß § 2 (1) und (4) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan **III/74 "Windenergieanlagen Merkstein Nordost"** aufzustellen. Der Beschluß wurde am 24.04.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 21.06.2005
Zimmermann
(Bürgermeister)

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit allen Anlagen gem. § 3 (2) BauGB
1. entsprechend dem Beschluss des Rates vom 13.07.2004 in der Zeit vom 26.07.2004 bis 17.09.2004 einschließlich und
2. entsprechend dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 14.09.2004 in der Zeit vom 15.10.2004 - 16.11.2004 einschließl. öffentlich ausgelegen.

Herzogenrath, den 21.06.2005
Zimmermann
(Bürgermeister)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (1) BauGB durch Beschluss des Rates vom 14.12.05 als Satzung beschlosen worden.

Herzogenrath, den 21.06.2005
Zimmermann
(Bürgermeister)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (1) BauGB durch Bekanntmachung vom 23.03.2005 als Satzung in Kraft getreten.

Herzogenrath, den 21.06.2005
Zimmermann
(Bürgermeister)

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan III/74
"Windenergieanlagen Merkstein Nordost"
~~Entwurf~~